



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018

Freitag, 23. Februar 2018

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration über einen Antrag der Tennet TSO GmbH auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens	S. 63
Bekanntmachung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au	S. 64
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge für das Rechnungsjahr 2018	S. 80

Enteignung von Grundeigentum

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration –
Die Enteignungskommissarin
Vom 14.02.2018 – IV 328-144.4-7.1-58-06/2015

Zur Entscheidung über den Antrag auf Enteignung für den mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Amt für Planfeststellung Energie) vom 20.02.2015 (Az.: AfPE L 663.42-2-6) festgestellten Plan, für den Neubau der 380-kV-Freileitung Audorf-Hamburg Nr. 317 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Mast 3 der 380 kV-Freileitung Hamburg Nord-Dollern Nr. 316 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Nr. 204 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Hamburg Nord benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m2
33	16	Gnutz	44422 (Überspannung 6582)

eingetragen im Grundbuch von Gnutz Blatt 592
eingetragener Eigentümer: Dieter Rohwer, Gnutz

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

Dienstag, den 17. April 2018
um ca. 11 Uhr, im Sitzungszimmer 227
des Amtes Nortorfer Land
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

anberaumt.

Vor der mündlichen Verhandlung soll zunächst am Dienstag, den **17. April 2018** um **10.30 Uhr** im Rahmen einer **Ortsbesichtigung** die betroffene Grundstücksfläche (Flurstück 33) in 24622 Gnutz, Itzehoer Straße 97, besichtigt werden. Im unmittelbaren Anschluss an die Ortsbesichtigung soll dann im Amt Nortorfer Land mündlich verhandelt werden.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVBl. Schl.-H. S. 96) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.


Dr. Malte Wüstenberg
Enteignungskommissar



Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zu Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände – (Landeswasserverbandsgesetz-LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 08.12.2014 wird folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3,6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Untere Buckener Au** und hat seinen jeweiligen Sitz beim dem Vorstandsvorsteher oder der Vorstandsvorsteherin, zur Zeit in Mörel, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.850 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet des Unterlaufes der Buckener Au bachaufwärts vom Zusammenfluss mit der Fuhlenau (Flurstücke 7 + 10, Flur 1, Gemarkung Innien) bis auf Höhe der Grenze (ehemalige Brückenüberführung) zwischen den Flurstücken 20/2 und 20/1, Flur 5, Gemarkung Vaasbüttel, Gemeinde Hohenwestedt, nördlich der Bundesstraße 430 (Bucker Damm) und dem Flurstück 3/3 der Flur 17, Gemarkung Homfeld.
- (4) Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Nindorf, Mörel, Tappendorf, Rade/Hohenwestedt, Aukrug (Innien und Homfeld) und Hohenwestedt (Vaasbüttel).
- (5) In der Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verband zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Untere Buckener Au niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
Anstelle der Eigentümer von Grundstücken in bebauten Ortslagen sind die Gemeinden bis auf weiteres korporative Verbandsmitglieder.
 2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,

3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung
5. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz
8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
9. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und der Landschaftspflege
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG, §§ 48, 75 LWVG)

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder -besitzerinnen und -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihrem Grundstück aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (2) Die Anliegerinnen und Anlieger an den Gewässern und Rohrleitungen, bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterliegerinnen und Hinterlieger, haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 30 Abs. 2). Die Inanspruchnahme der Grundstücke und die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse des ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Eigentümerin und den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG, § 48, 75 LWG)

Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,0 Meter Abstand zur oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit der Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, der Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,0 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Steifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und

Brücken sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- (8) Viehtränke, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.

Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes an Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von der Regelung der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

- (1) Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren 7 Schaubeauftragte. Schauführerin oder Schauführer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.
- (2) Über den Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.
- (4) Die Schauführerin oder der Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld und Auslagenersatz (z.B. Fahrkostenersatz)

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe

Organe der Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

(zu § 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18 Lebensjahr vollendet hat,

- jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.
- Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder dem Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
 - (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
 - (5) Die Stimmenzahl des einzelnen Mitgliedes entspricht dem Vorteil, den diese aus den Verbandsaufgaben hat.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl oder nicht alle gemeinsamen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; andernfalls sind ihre Stimmen ungültig.

- (6) Gewählt wird unter der Leitung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das von der Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Verbandsvorsteherin oder von dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2019.
- (2) Wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, soll für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Verbandsausschusses bleiben bis zur Wahl im Amt.
- (3) Mitglieder, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er die Aufgabe

- (1) Die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen und abzuwählen,
- (2) über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
- (3) über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
- (4) die Schaubeauftragten zu wählen,
- (5) über den Haushalt, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
- (6) Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben;
- (7) den Vorstand zu entlasten,
- (8) Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
- (9) über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
- (10) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
- (11) eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
- (12) eine Stellungnahme zum Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben,
- (13) über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in besonderen Härtefällen zu entscheiden.
- (14) 2 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung/ des Jahresabschlusses zu wählen.

§ 12

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG)

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Sie oder er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.

§ 13

(zu § 49 i.V.m. § 48, § 50 WVG, §§ 102, 103 LWVG)

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden soll.

- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und 5 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe von dem Verbandsausschuss zu beschließen ist.
- (3) Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen liegen im Ermessen des Ausschusses.

§ 15

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jede Landwirtin oder jeder Landwirt eines überwiegend im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümerin oder Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.
- (3) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Verbandsausschusses, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2018.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17

(zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 44, 45 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Vorstand nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

- (1) über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
- (2) über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- (3) zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- (4) eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
- (5) Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
- (6) die Beseitigung bei den Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
- (7) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
- (8) die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
- (9) Verträge außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
- (10) über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, 5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
- (11) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
- (12) eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
- (13) die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
- (14) über Widersprüche zu entscheiden,
- (15) über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
- (16) den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 19

(zu § 56 Abs. 2 WVG, §§ 102, 103 LWVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die sind von der oder dem Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit diesem zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Geschäftsführerin oder einem vertretungsbefugtem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 48 Abs. 4, 50 Abs. 2, 51, 56 WVG)

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verband und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Sie oder er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsvorgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 15 erfolgen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 9) zu schließen.

§ 22

((zu § 57 WVG))

Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

- (1) Der Verband kann eine oder einen (oder mehrere) Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellen.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Sie oder er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er hat der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihr oder ihm abzustimmen, sie oder ihn zu beraten und ihre oder seine Anweisungen zu beachten. Sie oder er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

- (3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer werden neben der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden

Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören:
 1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes.
 2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstandes; soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beigelegt.

Dritter Abschnitt Haushalt, Beiträge

§ 23

(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan/der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 34 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 24

(zu § 28 WVG)

Beiträge

- (1) Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge bestehen in Geld und Sachleistungen.

§ 25

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich, naturnaher Umgestaltung	Alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbetrag) und gemäß Absatz 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LVVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 26

(zu §§ 31 und 32 WVG, 21 und 108 LVwG)

Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnis, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben.

§ 27

(zu §§ 3, 11, 13, 17 WVG und 26 LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. Grundstücksbezogenen Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter – Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter – Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. Untere Wasserbehörde – Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über dem Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich.

§ 28

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt ein von Hundert des rückständigen Beitrages vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Monat.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 29

(zu §§ 262 ff LVwG)

Vollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Vollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollstreckungsverfahren richtet sich nach der Vollzugs- und Vollstreckungsordnung vom 11. September 2007 (BGBl. Schl.-H. S 443) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 30

(zu § 28 Abs. 2 WVG)

Sachbeiträge

- (1) Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be-

und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung der Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

- (2) Anliegerinnen und Anlieger und Hinterliegerinnen und Hinterlieger haben den Aushub (§ 5 Abs. 2) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel (0,25 cbm) je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

Vierter Abschnitt Anordnungen, Zwangsmittel

§ 31 (zu § 68 WVG) Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand der Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und/oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 32 (zu § 237 LVwG) Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 (zu § 6 Abs. 3 WVG) Beschäftigte des Verbandes

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung (oder andere Tarifverträge wie z.B. TW)
- (2) Über die Vergütung des Kassenverwalters entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 34

(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LVwG, § 6 BekanntVO)

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunden eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen Briefes erfolgen.

§ 35

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 36

(zu § 72 WVG, WVG-AufsVO)

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist die Landrätin oder der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Eine Zustimmung der Aufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehn bis zum Betrag von 20 % der veranschlagen Einnahmen des Haushaltsjahres sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 10.000,00 €

§ 37
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

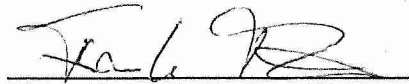
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2009 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Ausgefertigt:

Mörel, den 03.01.2018

Mörel, den 14. Feb. 2018



Thöm, Verbandsvorsteher Wasser- und
und Bodenverbandes Untere Buckener Au



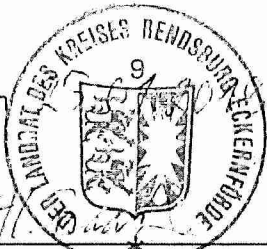
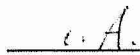
Thöm, Verbandsvorsteher des Wasser
Bodenverbandes Untere Buckener Au

Genehmigt:

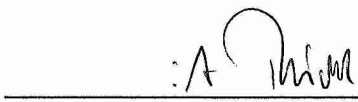
Bekannt gemacht:

Rendsburg, den

Rendsburg, den 23. Feb. 2018

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckern-
förde als Aufsicht der Wasser- und Boden-
verbände



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckern-
förde als Aufsicht der Wasser- und Boden-
verbände



Wasserbeschaffungsverband Holzbunge
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Hauptstraße 13 • 24361 Holzbunge

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2018

Aufgrund der Verbandssatzung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung festgesetzt:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

Erfolgsrechnung:

Einnahmen	49.500,-
Ausgaben	46.000,-

Ergebnis	3.500,-	Zuführung zum Vermögensplan
----------	---------	-----------------------------

Vermögensrechnung

Einnahmen	18.500,-
Ausgaben	15.500,-

Ergebnis	3.000,-	Zuführung Kassenmittel
----------	---------	------------------------

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000,- € festgesetzt.

3. Die Hebesätze werden für 2018 wie folgt festgesetzt:

Wasserbeitrag	1,18 € / m ³	brutto (inkl. 7,0 % Mwst.)
Grundbeitrag je Anschluss	8,03 € / Monat	brutto (inkl. 7,0 % Mwst.)

Eine Abschlagszahlung (50% vom Vorjahresverbrauch) auf den jährlichen Wasserbezug ist fällig zum 01.07.2018. Die Jahresrechnung 2017 ist fällig zum 01.02.2018.

Unterjährige Zwischen- und Abschlussrechnungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig.

Anschlussgebühren

Weldeanschluss	300,- € einmalig netto
Hausanschluss	1.250,- € einmalig netto

4. Aufwandserstattung für Einstellung der Wasserlieferung und Wiederinbetriebnahme

(A) Je Einstellung der Wasserlieferung wird eine Gebühr in Höhe von 80,- € netto berechnet.

(B) Je Wiederinbetriebnahme wird eine Gebühr in Höhe von 150,- € netto berechnet.

Diese Beträge sind fällig:

zu A: 1 Woche nach Einstellung der Wasserlieferung, jedoch vor einer evtl. möglichen Wiederinbetriebnahme

zu B: spätestens 1 Tag vor Wiederinbetriebnahme

Es gilt der Eingang auf dem Konto des Wasserbeschaffungsverbandes.

5. Bauwasseranschluss

Die Nutzungsentschädigung für einen Bauwasseranschluss beträgt 30,- € (netto) kalenderjährlich.

Holzbunge, 02. November 2017

WBV Holzbunge
Wasserbeschaffungsverband -
Hauptstraße 13
24361 Holzbunge
Tel. 04356 / 590
Mobil 0170 / 4682074

(Hans-Jürgen Wieck, Verbandsvorsteher)